

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/82
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 18. Dezember 2025

Ihre Anfrage zur Digitalen Wirtschaft und Infrastruktur im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

1. *Wie viele Unternehmen im Landkreis Vorpommern-Rügen sind derzeit in der Digitalwirtschaft tätig, etwa in den Bereichen IT, Telekommunikation oder Unterhaltungselektronik? Gibt es aktuelle Zahlen zur wirtschaftlichen Bedeutung dieses Sektors auf Kreisebene?*

Laut Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit sind mit Datenstand November 2025 für das Jahr 2024 insgesamt 7.206 Betriebe im Landkreis Vorpommern-Rügen zu verzeichnen. Der hier angefragte Bereich der „Digitalwirtschaft“ ist kein amtliches Aggregat auf Basis der Wirtschaftssystematik 2008. Aufgeführt ist daher die Summe der Wirtschaftsabteilungen (WZ08) 61-63 Telekommunikation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie sowie Informationsdienstleistungen. Für diesen Bereich wurden über den Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit 67 Betriebe ermittelt. (In der Auswertung ist zu beachten, dass es sich hier um Betriebe mit einer Betriebsnummer handelt). Erst ab der Einstellung des ersten Beschäftigten unterliegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Meldepflicht und benötigen eine Betriebsnummer. Diese wird benötigt, um die Meldung zur Sozialversicherung abzugeben. Die Statistik ist für Wirtschaft und Politik eine zuverlässige Informationsquelle zur Entwicklung der Beschäftigung. Eine Auswertung der letzten 10 Jahre ist der beigefügten Statistik zu entnehmen.

Aktuelle Zahlen zur wirtschaftlichen Bedeutung dieses Sektors auf Kreisebene liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht vor. Unternehmen in der IT-Branche haben jedoch im Zeitalter der Digitalisierung beste Zukunftschancen. Neben bereits etablierten Unternehmen, wie zum Beispiel Intero Technologies GmbH oder Assecor GmbH sind auch immer mehr Start-ups entstanden.

2. *Wie viele Stellen im digitalen Bereich sind in den letzten Jahren im Landkreis sowie in der Kreisverwaltung entstanden? Gibt es Programme zur Förderung von IT-Ausbildung, Fachkräftesicherung oder Unternehmensansiedlung?*

Die Anzahl der Stellen im digitalen Bereich der Kreisverwaltung ist der beigefügten Übersicht „Stellenentwicklung IT 2020-2025“ zu entnehmen.

Der Landkreis engagiert sich ebenfalls im Bereich der Ausbildung von IT-Fachkräften. Seit drei Jahren werden im Landkreis Fachinformatiker für Systemintegration ausgebildet und jährlich

jeweils ein Studienplatz in den dualen Studiengängen der Fachrichtungen Informatik, Verwaltungsdigitalisierung und Verwaltungsinformatik angeboten.

Laut Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit sind mit Datenstand November 2025 für das Jahr 2024 insgesamt 74.343 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Landkreis Vorpommern-Rügen zu verzeichnen (unabhängig vom Wohnort). 472 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte wurden für den bereits oben genannten Bereich - Wirtschaftsabteilungen (WZ08) 61-63 Telekommunikation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie sowie Informationsdienstleistungen über den Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2024 ermittelt. Eine Entwicklung der letzten 10 Jahre ist der beigefügten Statistik zu entnehmen.

Mit dem Projektauftrag Digitalisierungsförderung MV konnten sich vom 1. Juli 2024 bis 31. Oktober 2025 kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) für Fördermittel bis zu 50.000 Euro für die Digitalisierung in den Bereichen Produktion, Handwerk und Tourismus bewerben; konkrete Informationen sind hier zu finden: <https://www.tbi-mv.de/digitalisierungsfoerderung-mv/foerderaufruf.html>

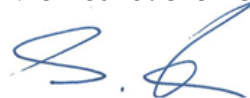
Ob diese Fördermöglichkeit von Unternehmen im LK-VR genutzt wurde, ist der Kreisverwaltung nicht bekannt.

Die KfW vergibt KfW Kredite für die Digitalisierung von mittelständischen Unternehmen - konkrete Informationen sind hier zu finden: [Der KfW-Kredit für die Digitalisierung Ihres Unternehmens | KfW](#)

3. *Wie beteiligt sich der Landkreis an Landes- oder Bundesprogrammen zur Förderung von Künstlicher Intelligenz, Cloud-Lösungen oder digitaler Verwaltung? Werden solche Technologien bereits in der Kreisverwaltung eingesetzt?*

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beteiligt sich im Rahmen der Arbeitsgruppen des Landkreistages M-V an den Landesprogrammen zur Förderung von Künstlicher Intelligenz, Cloud-Lösungen und digitaler Verwaltung. Aufgrund des Sicherheitsvorfalls mussten die Aktivitäten reduziert werden. Im Einsatz befinden sich bereits Cloud-Lösungen und Lösungen zur Digitalisierung der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Impressum

Auftragsnummer:	398345
Titel:	Betriebe nach dem Personenkonzept und der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008
Region:	Kreis Vorpommern-Rügen (Gebietsstand November 2025)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: November 2025
Erstellungsdatum:	19.11.2025
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Nordost Spichernstraße 1 30161 Hannover
E-Mail:	Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0511/919-3455
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 398345
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Betriebe nach dem Personenkonzept ¹⁾ und der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ08)

Kreis Vorpommern-Rügen (Gebietsstand November 2025)

Zeitreihe, Datenstand: November 2025

Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ08)	Stichtag 30.06.									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	7.653	7.684	7.649	7.614	7.543	7.420	7.438	7.477	7.318	7.206
J Information und Kommunikation	81	75	74	74	79	78	80	83	84	88
Summe 61-63 Telekommunikation, DL-IT, Informations-DL	65	60	60	59	63	62	65	66	64	67
61 Telekommunikation	9	8	8	8	9	9	9	9	10	10
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	32	31	31	33	36	36	39	42	40	46
63 Informationsdienstleistungen	24	21	21	18	18	17	17	15	14	11
Ohne Angabe	-	-	-	-	*	*	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 19.11.2025, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 398345

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Gleiches gilt, wenn eine Region oder ein Wirtschaftszweig 1 oder 2 Betriebe aufweist oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall).

¹⁾ Betrieb nach dem Personenkonzept ist ein Betrieb, in dem mindestens ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter tätig ist. Personen zählen nur mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, d.h. jede Person ist nur einem Betrieb zugeordnet.

Stand: 03.12.2024

Methodische Hinweise zu Betrieben im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung

Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Arbeitgeber erstatten für ihre sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 28a Sozialgesetzbuch IV (SGB IV). Damit Betriebe am automatisierten Meldeverfahren zur Sozialversicherung teilnehmen können, benötigen sie eine Betriebsnummer. Diese ist das Kriterium für die Abgrenzung eines Betriebes im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung.

[Weiterführende Informationen zur Meldung zur Sozialversicherung und Betriebsnummernvergabe](#)

Betriebe in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Betrieb im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Das in der Beschäftigungsstatistik verwendete Messkonzept zur Ermittlung von Betrieben und Betriebsgrößen basierte bis September 2021 ausschließlich auf der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in ihrer Hauptbeschäftigung. Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten blieben dabei unberücksichtigt. Um diese Lücke zu schließen, wurde ab Oktober 2021 eine Erweiterung auf Basis aller Beschäftigungsverhältnisse vorgenommen, so dass Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten ebenfalls einbezogen werden können.

Betriebsgrößen

Die Betriebsgröße auf Basis aller Beschäftigungsverhältnisse liefert ein Gesamtbild aller Betriebe mit ihren sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten. Bei diesem Konzept können Beschäftigte mit mehreren Beschäftigungen in unterschiedlichen Betrieben gezählt werden (Fallkonzept). Bei der Betriebsgröße nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (in Hauptbeschäftigung) wird jede Person nur einem Betrieb zugeordnet (Personenkonzept). Weitere Informationen zu beiden Betrachtungsweisen können dem folgenden Bericht entnommen werden:

[Methodenbericht: Betriebsgrößen auf Basis von Beschäftigungsverhältnissen](#)

Auswertungen erfolgen ausschließlich nach dem Arbeitsortprinzip (Sitz des Betriebes und Arbeitsort der Beschäftigten) und werden mit dem Referenzstichtag 30. Juni veröffentlicht.

Grundlage der regionalen Zuordnung ist das Gemeindegebiet. Das heißt, ein Unternehmen mit Niederlassungen (Filialen) in verschiedenen Gemeinden besteht aus verschiedenen Betrieben; diese Betriebe haben jeweils eine eigene Betriebsnummer. Ebenso kann der Betrieb auch aus mehreren Niederlassungen in einer Gemeinde bestehen, die lediglich eine Betriebsnummer benötigen, wenn sie denselben wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt besitzen.

Wirtschaftsfachliche Zuordnung

Die wirtschaftsfachliche Zuordnung folgt dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebs. Dieser richtet sich nach dem Betriebszweck oder der wirtschaftlichen Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten. Das heißt, ein Betrieb mit Sitz in einer Gemeinde und mit Tätigkeit in verschiedenen Bereichen, aber ausschließlich einer Niederlassung, bekommt lediglich eine Betriebsnummer und wird auch wirtschaftsfachlich nur einem Schwerpunkt zugeordnet.

Dieser wirtschaftsfachliche Schwerpunkt ist der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 entnommen und steht als auswertbares Merkmal durch die Zuordnung eines Beschäftigten über die Betriebsnummer in der Meldung zur Sozialversicherung sowohl für Beschäftigte als auch Betriebe zur Verfügung.

[Weiterführende Informationen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008](#)

Datenschutz

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.

Gleiches gilt bei Auswertungen zum Arbeitsort, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gelten folgende Regeln: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Im folgenden sind die Revisionen der Beschäftigungsstatistik kurz erläutert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.



Impressum

Auftragsnummer:	399154
Titel:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008
Region:	Kreis Vorpommern-Rügen (Gebietsstand November 2025)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: November 2025
Erstellungsdatum:	10.12.2025
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Nordost Spichernstraße 1 30161 Hannover
E-Mail:	Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0511/919-3455
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 399154
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008

Kreis Vorpommern-Rügen (Gebietsstand November 2025)

Zeitreihe, Datenstand: November 2025

Arbeitsort: Alle Beschäftigten, die in der betreffenden Region arbeiten, unabhängig vom Wohnort.
Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ08)	Stichtag 30.06.									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	71.765	72.768	73.531	74.534	75.381	73.521	74.669	77.437	74.982	74.343
J Information und Kommunikation	456	469	471	508	520	506	512	548	585	550
Summe 61-63 Telekommunikation, DL-IT, Informations-DL	352	368	376	417	432	429	441	464	504	472
61 Telekommunikation	42	40	37	39	44	47	48	47	48	48
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	160	161	161	218	225	213	242	264	296	347
63 Informationsdienstleistungen	150	167	178	160	163	169	151	153	160	77
Ohne Angabe	-	-	-	-	*	*	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 10.12.2025, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 399154

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Gleiches gilt, wenn eine Region oder ein Wirtschaftszweig 1 oder 2 Betriebe aufweist oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall).



Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone/Übergangsbereich	
	31.12.2012	400,01 € bis	800,00 €
01.01.2013	30.06.2019	450,01 € bis	850,00 €
01.07.2019	30.09.2022	450,01 € bis	1.300,00 €
01.10.2022	31.12.2022	520,01 € bis	1.600,00 €
01.01.2023	31.12.2023	520,01 € bis	2.000,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,01 € bis	2.000,00 €
01.01.2025		556,01 € bis	2.000,00 €

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **"Minijob"** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	528,00 €
01.01.2025		556,00 €

Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnenden Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar.

Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnenden Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf](#)

Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Im folgenden sind die Revisionen der Beschäftigungsstatistik kurz erläutert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Stellenentwicklung FD 17 Digitalisierung und IT 2020 - 2025

[illegible]

SB IT	1,000	1,000	1,000	1,000			
SB IT				1,000			
SB IT				1,000			
SB IT				1,000			
SB IT				1,000			
SB IT				1,000			
SB IT				1,000			
SB IT-Architektur				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Architektur				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Architektur				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Architektur				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Sicherheit				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Sicherheit				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Lizenzmanagement				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme I				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme I				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme I				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme I				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme I				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme II				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme II				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme II				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme II				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Systeme II				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Service				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Service				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Service				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Service				1,000	1,000	1,000	
SB IT-Service				1,000	1,000	1,000	
Summe	<u>20,000</u>	<u>20,000</u>	<u>25,750</u>	<u>35,000</u>	<u>40,000</u>	<u>40,000</u>	<u>40,000</u>